

Übersicht über die verschiedenen Parkausweise und deren medizinischen Voraussetzungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Blauer Parkausweis



Anspruchsberechtigter Personenkreis:

1. schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG ist festgestellt)
2. blinde Menschen (Merkzeichen BI ist festgestellt)
3. schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

- Antrag
- Schwerbehindertenausweis mit festgestelltem Merkzeichen aG und/oder BI
- Bescheinigung des Sozialamtes über das Vorliegen von beidseitiger Amelie/Phokomelie/vergleichbarer Funktionseinschränkungen
- Passfoto

Geltungsbereich: Europäische Gemeinschaft

Gültigkeitszeitraum: bis maximal fünf Jahre

Parkerleichterungen:

- Parken auf Behindertenparkplätzen (mit Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichnet)
- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286, VZ 290.1)
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer im Zonenhaltverbot (VZ 290.1)
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer auf Parkplätzen (VZ 314) und Parken auf Gehwegen (VZ 315)
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs

Oranger Parkausweis



Anspruchsberechtigter Personenkreis:

1. schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und B und GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
2. schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
3. schwerbehinderte Menschen mit für künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Gd von wenigstens 70 vorliegt
4. schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem o. g. Personenkreis (Nr. 1 -3) gleichzustellen sind

Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

- Antrag mit Einverständniserklärung zur Einholung von Auskünften über Art und Ausmaß der Behinderung beim Sozialamt
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheinigung des Sozialamtes über das Vorliegen von den entsprechenden Mindest-GdB-Werten für die einzelnen Funktionsstörungen bzw. der anspruchsbegründenden Erkrankungen (*wird vom Straßenverkehrsamt abgefordert*)

Geltungsbereich: gesamtes Bundesgebiet

Gültigkeitsdauer: bis maximal fünf Jahre

Parkerleichterungen:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286, VZ 290.1)
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer im Zonenhaltverbot (VZ 290.1)
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer auf Parkplätzen (VZ 314) und Parken auf Gehwegen (VZ 315)
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs

Achtung! Keine Berechtigung zum Parken auf Behindertenparkplätzen!

Hinweis:

Inhaber des orangenen Parkausweises können zusätzlich den gelben Parkausweis für den Geltungsbereich Sachsen beantragen und damit ausnahmsweise die Berechtigung zum Parken auf in der Ausnahmegenehmigung für Sachsen bis zu drei konkret benannten Behindertenparkplätzen erhalten!

Diese Behindertenparkplätze sind dann bei der Antragstellung mit auszufüllen.

Gelber Parkausweis



Anspruchsberechtigter Personenkreis:

1. schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G und GdB 70 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig GdB 50 für Funktionsstörungen des Herzens und/oder Lunge
2. Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung)
3. vorübergehend Berechtigte, die aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder nach einer schweren Operation vorübergehend, aber dennoch für einen längeren Zeitraum an so starken Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule leiden, dass ihnen vermeidbare Wegen erspart werden müssen

Folgende Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt:

für Nr. 1 und 2

- Antrag mit Einverständniserklärung zur Einholung von Auskünften über Art und Ausmaß der Behinderung beim Sozialamt
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheinigung des Sozialamtes über das Vorliegen von den entsprechenden Mindest-GdB-Werten für die einzelnen Funktionsstörungen bzw. der anspruchsbegründenden Erkrankungen (*wird vom Straßenverkehrsamt abgefordert*)
- Benennung der bis zu drei Behindertenparkplätze in Sachsen (siehe Antragsformular)

für Nr. 3

- Antrag
- ärztliche Bescheinigung
- Benennung der bis zu drei Behindertenparkplätze in Sachsen (siehe Antragsformular)

Geltungsbereich: Freistaat Sachsen

Gültigkeitszeitraum: für Nr. 1 und 2 – bis maximal fünf Jahre
für Nr. 3 – bis maximal sechs Monate

Parkerleichterungen:

- Parken auf der in der Ausnahmegenehmigung bis zu drei konkret benannten Behindertenparkplätzen
- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286, VZ 290.1)
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer im Zonenhaltverbot (VZ 290.1)
- Überschreitung der zulässigen Parkdauer auf Parkplätzen (VZ 314) und Parken auf Gehwegen (VZ 315)
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne Behinderung des durchgehenden Verkehrs